

## **Satzung der Freunde und Förderer Volkstheater Rostock e. V.**

### **§ 1 Name - Sitz – Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer Volkstheater Rostock e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das Volkstheater Rostock nachhaltig zu fördern, an seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken und seine gesellschaftlich kulturelle Arbeit in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
  - (a) öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen und Maßnahmen zur Förderung der Arbeit des Theaters,
  - (b) Sponsoring von Theaterinszenierungen, Konzerten und Gastspielen,
  - (c) Förderung des Nachwuchses am Volkstheater Rostock,
  - (d) ) Förderung und Sponsoring der Planung und Errichtung eines bedarfsgerechten Neubaus für alle vier Sparten ( Schauspiel, Konzert, Musiktheater, Tanztheater) des Volkstheaters Rostock an einem dafür geeigneten Standort in der Hansestadt Rostock.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden, der erstmals fällig ist mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Beirat Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (a) Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen,
  - (b) schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres,
  - (c) Ausschluss.  
 Ausschlussgründe sind insbesondere die Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie die Gefährdung des Ansehens oder der satzungsmäßigen Ziele des Vereins bei Verbleib des Mitgliedes.  
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit zweidrittel Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.  
 Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Beirat.

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitgliedes des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.  
 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirates oder eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von acht Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.  
 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Nimmt nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder teil, lädt der Vorstandsvorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.  
Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Änderung der Satzung,
  - (b) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
  - (c) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (d) Wahl der Kassenprüfer,
  - (e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
  - (f) Ausschluss von Mitgliedern,
  - (g) Auflösung des Vereins,
  - (h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt.  
Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.
4. Scheidet während der zweijährigen Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Vorstand durch ein vom Beirat zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (b) Erstellung des Haushaltsplanes
  - (c) Erstellung des Jahresberichtes
  - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Beirat beraten lassen.

## **§ 7 Der Beirat**

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die dem Volkstheater Rostock in besonderem Maße mit Rat und Tat und Kraft ihres Ansehens in der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wollen.
2. Der Beirat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
3. Vorsitzender des Beirates soll in der Regel der amtierende (General)Intendant des Volkstheaters Rostock sein.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

## **§ 8 Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Rostock und ist ausschließlich zugunsten des Volkstheaters Rostock bzw. für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2002